

ZH_GERICHTE RT220145 vom 30. November 2022

Zh Gerichte, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_RT220145

FR: ZH_GERICHTE RT220145 du 30 novembre 2022

IT: ZH_GERICHTE RT220145 del 30 novembre 2022

Regeste

Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsbegehren auf einen von den Parteien unterzeichneten Aktienkaufvertrag vom 16. resp. 17. November 2018 (mit Verweis auf Urk. 4/2). Er bringe im Wesentlichen vor, dass er seine Leistung aus dem Aktienkaufvertrag mit der Abtretungserklärung vom 23. Juni 2021 (Urk. 4/6) an den Gesuchsgegner erfüllt habe und nun Anspruch auf den vereinbarten Kaufpreis habe. Der Aktienkaufvertrag stelle eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung gemäss Art. 82 SchKG dar. Des Weiteren habe der Gesuchsgegner eine Teilzahlung in der Höhe von Fr. 300'000.– geleistet, womit er seine Schuld anerkannt habe. Seinen Einwand, er habe die Abtretungserklärung nie erhalten, habe er sodann nicht substantiiert. Tatsächlich habe er den Gesuchsteller in keiner Korrespondenz darauf angesprochen, dass er die Abtretungserklärung nicht erhalten habe. Im Recht lägen diesbezüglich keine Beweise. Aus dem Track&Trace-Auszug (Urk. 4/9) sei zudem ersichtlich, dass ihm das Begleitschreiben und die Abtretungserklärung zugestellt worden seien. Die Abtretungserklärung sei als notwendiger Vertragsbestandteil zu qualifizieren, was auch aus den Ausführungen des Gesuchsgegners hervorgehe. Es erscheine nicht adäquat, dass der Gesuchsgegner eine Teilzahlung im Betrag von Fr. 300'000.– geleistet habe, ohne dass ihm die Abtretungserklärung vorgelegen sei. Sein Vorbringen, er habe die Abtretungserklärung nicht erhalten, sei deshalb widersprüchlich und nicht glaubhaft. Ähnlich verhalte es sich bezüglich der Einwendung, der Gesuchsteller habe nie Eigentum an den betreffenden Aktien erlangt bzw. er habe die Teilzahlung aufgrund eines Irrtums geleistet. Dazu habe der Gesuchsgegner im Übrigen keine weiteren Ausführungen gemacht, weshalb die Einwendung als blosser Behauptung zu gelten habe, welche nicht glaubhaft gemacht worden sei. Infolgedessen sei dem Gesuchsteller antragsgemäss provisorische Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 17 S. 2 ff.). 4.1. Der Gesuchsgegner rügt, die Parteien hätten im Jahr 2013 einen Kaufvertrag über den Verkauf von Aktien der C._____ AG an den Gesuchsteller abgeschlossen. Im Jahr 2018 hätten die Parteien einen Kaufvertrag für den Verkauf derselben Aktien an den Gesuchsgegner abgeschlossen. Allerdings seien weder der Kaufvertrag von 2013 noch der Kaufvertrag von 2018 vollzogen worden. Entsprechend sei der Gesuchsteller gar nie Aktionär der C._____ AG geworden,

- 4 - weshalb er die Aktien mangels Eigentümerstellung nicht habe abtreten können. Dies habe auch er erst kurz vor der Hauptverhandlung bemerkt. Bis dahin sei er einem Sachverhalts- und Rechtsirrtum unterlegen. Es sei daher geradezu absurd zu behaupten, er habe freiwillig im Wissen um den nicht vollzogenen Aktienkaufvertrag von 2013 eine Teilzahlung geleistet. Im vorinstanzlichen Verfahren habe er sodann rechtzeitig vorgebracht, dass auch schon 2013 die Abtretungserklärungen offensichtlich gefehlt hätten. Die Vorinstanz habe dies als widersprüchlich und nicht glaubhaft verworfen, obschon der Gesuchsteller den ihm obliegenden Nachweis nicht erbracht habe, dass er wie behauptet der Eigentümer der Aktien gewesen sei. Da er nachgewiesen habe, dass der Gesuchsteller nie Aktionär der C._____ AG geworden sei, ändere auch die Abtretungserklärung vom Juni 2021 nichts daran, dass dieser seiner Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass er die Aktien zur Abtretung anboten habe, nicht nachgekommen sei. Entsprechend sei ihm die Einrede des nicht erfüllten Vertrags gelungen, weshalb die Erteilung der Rechtsöffnung zu verweigern sei (Urk. 16 S. 3 ff.). 4.2. Der Gesuchsteller bringt dagegen vor, der Gesuchsgegner habe entgegen dessen Ausführungen nie bewiesen, dass der Aktienkaufvertrag von 2013 nicht vollzogen worden sei. Vielmehr handle es sich um eine haltlose und ungläubhafte Behauptung, welche der Gesuchsgegner durch nichts untermauert habe sei. Be- treffend den Kaufvertrag von 2018 sei der Vollzug erwiesen, indem die Aktien nachweislich an den Gesuchsgegner abgetreten worden seien (mit Verweis auf Urk. 4/6-9). Der Gesuchsgegner habe an der Rechtsöffnungsverhandlung vom 14. Juli 2022 vorerst pauschal bestritten, die Abtretungserklärung und das Begleitschreiben erhalten zu haben. Erst als die Frage aufgekommen sei, was sich denn anstatt der genannten Dokumente in der Sendung vom 24. Juni 2021 be- funden haben soll, habe der Gesuchsgegner behauptet, lediglich das Begleit- schreiben erhalten zu haben. Obwohl die Abtretungserklärung im Begleitschrei- ben als Beilage erwähnt werde (Urk. 4/7), habe der anwaltlich vertretene Ge- suchsgegner das angebliche Fehlen der Abtretungserklärung über ein Jahr lang nie beanstandet und sogar eine Teilzahlung von Fr. 300'000.– geleistet. Vor die- sem Hintergrund wirke die ohnehin schon wenig überzeugende Behauptung, eine eingeschriebene Sendung nicht erhalten zu haben, erst recht nicht glaubhaft. Ab-

- 5 - gesehen davon sei der Kaufvertrag von 2013 vollzogen worden. Es handle sich bei den Vertragsparteien um zwei sehr erfahrene Geschäftsleute und die blosser Behauptung des Gesuchsgegners, beide hätten über neun Jahre nicht bemerkt, dass keine Abtretung der Aktien erfolgt sei, auch nachdem sie erneut einen Kauf- vertrag unterzeichnet hätten und nachdem die Abtretung der Aktien 2021 im Rechtsöffnungsurteil EB210009 zum zentralen Thema geworden sei, sei schlicht lebensfremd und entsprechend nicht glaubhaft. Der auffällige Zeitpunkt dieser Einwendung wirke sich zusätzlich negativ auf ihre Glaubhaftigkeit aus. So habe der Gesuchsgegner an der Rechtsöffnungsverhandlung erstmals überraschend und nach jahrelanger ausführlicher und regelmässiger Korrespondenz und durch- geführtem Rechtsöffnungsverfahren (notabene ebenfalls anwaltlich vertreten) be- hauptet, dass der Kaufvertrag von 2013 nie vollzogen worden sei. Daraufhin habe er eine E-Mail des Gesuchsgegners vom 1. Juli 2022 – knapp zwei Wochen vor der Rechtsöffnungsverhandlung – eingereicht, aus welcher hervorgehe, dass sich dieser seiner Zahlungsverpflichtung auch zwei Wochen vor der Rechtsöffnungs- verhandlung nach wie vor bewusst gewesen sei. Daraufhin habe der Gesuchs- gegner behauptet, er habe erst nach dem 1. Juli 2022 bemerkt, dass der Aktien- kaufvertrag von 2013 nicht vollzogen worden sei. Erneut lasse das Timing, wo- nach der Gesuchsgegner nach neun Jahren zufällig eine Woche vor der Rechts- öffnungsverhandlung angeblich relevante Sachverhalte

entdeckt haben wolle, Zweifel aufkommen. Des Weiteren scheine der Gesuchsgegner den Umfang und die Rechtsnatur des Rechtsöffnungsverfahrens zu verkennen, wenn er von ihm als gesuchstellender Partei Nachweise verlange, welche er nicht zu erbringen habe. Vielmehr sei es dem Gesuchsgegner oblegen, seine Einwendung, der Aktienkaufvertrag von 2013 sei nicht vollzogen worden, glaubhaft zu machen. Dies sei ihm indes nicht gelungen. Entsprechend erweise sich die Beschwerde als unbegründet (Urk. 25 S. 5 ff.).

5.1. Der Gesuchsteller stützt sein Rechtsöffnungsgesuch auf den Aktienkaufvertrag vom 16. bzw. 17. November 2018, gemäss welchem sich der Gesuchsgegner zur Zahlung eines Kaufpreises in der Höhe von Fr. 1'100'400.– für 5'240 Namenaktien der C. _____ AG verpflichtete (Urk. 4/2). Dabei handelt es sich um einen vollkommen zweiseitigen Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem

- 6 - Austauschverhältnis stehen. Gestützt darauf kann gemäss der Basler Rechtsöffnungspraxis provisorische Rechtsöffnung erteilt werden, wenn (a) der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren nicht behauptet, die Gegenleistung sei nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht worden, oder (b) der Schuldner zwar behauptet, die Gegenleistung sei nicht ordnungsgemäss erbracht worden, diese Behauptung aber offensichtlich haltlos ist, oder (c) der Gläubiger eine nicht offensichtlich haltlose Behauptung sofort durch Urkunden liquide widerlegen kann, oder (d) wenn der Schuldner gemäss Vertrag vorleisten muss (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 99; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. 2000, S. 340 ff.).

5.2. Vorliegend behauptete der Gesuchsgegner vor Vorinstanz, der Gesuchsteller habe weder die Aktien übertragen noch dies angeboten (Urk. 10 S. 2 f.). Dies sei ihm auch gar nicht möglich gewesen, da er mangels Abtretungserklärung gar nie Eigentümer der Aktien geworden sei (Prot. I S. 4 f.; vgl. zum Ganzen auch Urk. 17 S. 3 f.). Die Vorinstanz verwarf dies als widersprüchlich und nicht glaubhaft, zumal der Gesuchsgegner dazu keine weiteren Ausführungen gemacht habe und die Einwendung deshalb als blosser Behauptung zu gelten habe (Urk. 17 S. 5). Damit liess sie ausser Acht, dass der Gesuchsgegner mit seiner Bestreitung der gehörigen Erbringung der Gegenleistung nicht eine Einwendung i.S.v. Art. 82 Abs. 2 SchKG erhob, sondern das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels an sich bestritt. Diese Bestreitung musste der Gesuchsgegner entgegen der Ansicht der Vorinstanz und der Gegenpartei weder beweisen noch glaubhaft machen. Vielmehr obliegt es in einem solchen Fall dem betreibenden Gläubiger darzutun, dass der zweiseitige Vertrag die Qualität einer Schuldanererkennung nach Art. 82 Abs. 1 SchKG aufweist (BGE 145 III 20 E. 4.3.2; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 98).

5.3. Der Gesuchsteller hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, die Bestreitung des Gesuchsgegners sei haltlos, zumal die angeblich unterbliebene Übertragung der Aktien im Rahmen des Aktienkaufvertrags von 2013 bis anhin nie Gegenstand irgendeiner Unterhaltung gewesen sei und der Gesuchsgegner sich seiner Zahlungsverpflichtung stets bewusst gewesen sei und überdies eine Teilzahlung von Fr. 300'000.– geleistet habe (Prot. I S. 6; vgl. auch Urk. 25 S. 6 f.).

- 7 -

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Bestreitung des Gesuchsgegners haltlos ist, ist Folgendes zu berücksichtigen: Unverbriefte Namenaktien können nur mittels einer schriftlichen Abtretungserklärung übertragen werden (BSK OR I-Girsberger/Hermann, Art. 164 N 9 m.w.H.). Der Zedent bedarf hierfür über Verfügungsmacht über die abzutretenden Aktien, ansonsten die Zession unwirksam ist (BSK OR I-Girsberger/Hermann, Art. 164 N 17 mit Verweis auf BGE 130 III 248 E. 4.1 = Pra

93/2004 Nr. 83 und BGer 4A_302/2016 vom 16. November 2016, E. 2.1.1). Nicht relevant ist demnach, von was die Parteien ausgingen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Aktienkaufvertrag von 2013 tatsächlich vollzogen wurde, ansonsten der Gesuchsteller keine Verfügungsmacht über die Aktien erlangt hätte, welche ihm die (Rück-) Übertragung an den Gesuchsgegner erlaubt hätte. Der Gesuchsteller brachte dazu vor Vorinstanz aber lediglich vor, es werde bestritten, dass es damals nicht zu einer rechtsgenügenden Übertragung gekommen sei. Zum konkreten Ablauf und den Begleitumständen der von ihm behaupteten Abtretung äusserte er sich hingegen nicht (Prot. I S. 6). Bereits aus diesem Grund kann die Bestreitung des Gesuchsgegners nicht als abwegig bzw. offensichtlich haltlos qualifiziert werden. Dies gilt umso mehr, als es in der Praxis bei Aktienübertragungen häufig zu Fehlern kommt, weil die Beteiligten sich nicht bewusst sind, dass die Aktienübertragung aus (formfreiem) Verpflichtungs- und (formgebundenem) Verfügungsgeschäft besteht (Lieberherr/Vischer, Due diligence bezüglich Eigentum an den Aktien beim Aktienkauf, in: AJP 2016 S. 293 ff., 294; Blum, Rechtsmängel bei der Übertragung von Aktien, in: AJP 2007 S. 694 ff., 696). 5.4. Wie erwähnt, ist ohne Belang, ob die Parteien zunächst von einer gültigen Übertragung der Aktien ausgingen. Aus diesem Grund kann der Gesuchsteller aus dem E-Mail des Gesuchsgegners vom 1. Juli 2022 nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal sich dieser darin nicht zum Aktienkaufvertrag von 2013 und/oder dessen Vollzug äussert (vgl. Urk. 11). Weitere Urkunden legte der Gesuchsteller nicht vor. Entsprechend vermochte er die Bestreitung des Gesuchsgegners nicht sofort durch Urkunden liquide zu widerlegen. Des Weiteren machte er vor Vorinstanz nicht (mehr) geltend, der Gesuchsgegner sei vorleistungspflichtig (vgl. Urk. 1 S. 4 f.). Damit erweist sich die Rüge, die Vorinstanz habe zu Unrecht behauptet, dass der Aktienkaufvertrag vom 16. bzw. 17. November 2018 die Qualität ei-

- 8 - ner Schuldanerkennung nach Art. 82 Abs. 1 SchKG aufweise, als begründet. In der Folge ist die Beschwerde gutzuheissen und das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers vom 18. Mai 2022 ist abzuweisen.

E. 6

Nach erfolgter Korrektur des erstinstanzlichen Urteils wird das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen, weshalb die bezüglich Höhe unangefochten gebliebenen erstinstanzlichen Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind. Überdies ist der Gesuchsteller zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 4'200.– (inkl. 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 7

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Des Weiteren ist der Gesuchsteller zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 2'100.– (inkl. 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.